



Zahl: 004-1-6/2023

Serfaus, den 12.10.2023

KUNDMACHUNG

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 09.10.2023 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Mag. Greiter Paul, Dollnig Helmut, Erhart Franz, Jung Christoph, Schmid Hans Georg, Thurnes Solveig BA, Schwarz Daniel, Patscheider Eva-Maria BSc, Peer Ursula, Althaler Thomas, DI Lechleitner Florian, Hochenegger Richard, Wachter Angelika BA (ab TOP 3)

Entschuldigt: Purtscher Simon, Heymich Karl

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:55 Uhr

Bgm. Mag. Paul Greiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abfallgebührenordnung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofbenutzungsverordnung
3. Erlass einer Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages auf Grund von § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011
4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage für die Gemeinde Serfaus
5. Festsetzung der Gebühren und Steuern für das Jahr 2023/24 sowie Festsetzung sonstiger Entgelte
6. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von zwei Haftungen bei der Volksbank Tirol AG und der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG in Höhe von jeweils € 1 Mio. für die Seilbahn Komperdell GmbH zur Finanzierung der Komperdellbahn NEU
7. Beratung und Beschlussfassung einer Kooperationsvereinbarung zur Errichtung von Ladesystemen auf der Gp. 559 abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG
8. Beratung und Beschlussfassung einer Kooperationsvereinbarung zur Errichtung von Bus-Ladesystemen auf der Gp. 559 abzuschließen zwischen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, dem Verkehrsverbund Tirol GesmbH und der Gemeinde Serfaus
9. Beratung und Beschlussfassung über den von RA Dr. Markus Kostner ausgearbeiteten und vorliegenden Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der S4 Projekt Maximilian GmbH
10. Abwasserverband Serfaus-Pfunds-Tösens
- 10.1. Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung/Weiterführung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Serfaus- Pfunds-Tösens (Neufassung des Beschlusses gem. § 129 Abs. 2 und 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001)
- 10.2. Beschlussfassung einer neuen Vereinbarung des Abwasserverbandes Serfaus-Pfunds-Tösens
- 10.3. Beschlussfassung einer neuen Satzung des Abwasserverbandes Serfaus- Pfunds-Tösens
11. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Monz Gebhard über eine Verlängerung des Jagdpachtvertrages für das Eigenjagdgebiet "Flath"
12. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung einer Teilstrecke "Weg Mittelabfahrt" (Gp. 1753/1, GGAG)
13. Anträge, Anfragen, Allfälliges



ZU 1.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Veränderungsänderung der „Abfallgebührenordnung vom 31.05.2021“:

VERORDNUNGSÄNDERUNG der Gemeinde Serfaus „Abfallgebührenordnung“ vom 31.05.2021

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 ändert der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus mit Beschluss vom 09.10.2023 die Verordnung „Abfallgebührenordnung“ vom 31.05.2021 wie folgt:

§ 8 Abs. (2) Jahresmindestabgabemengen:

Festlegung die Mindestabgabemenge gemäß nachstehenden EGW Berechnungen:

- für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle **26 kg pro EGW**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

ZU 2.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Veränderungsänderung über die „Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren vom 13.12.2021“:

VERORDNUNGSÄNDERUNG der Gemeinde Serfaus „Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren“ vom 13.12.2021

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 ändert der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus mit Beschluss vom 09.10.2023 die Verordnung „Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren“ vom 13.12.2021 wie folgt:

§ 4 wird ergänzt durch:

(4) Die Gebühr für die Öffnung und Schließung eines Urnengrabes durch die Gemeinde beträgt 150,00 Euro.

Diese Verordnung tritt mit 13.10.2023 in Kraft.

ZU 3.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 ja, 2 nein und 1 Enthaltung die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 09.10.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Serfaus erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,7 v. H. des für die Gemeinde Serfaus von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (Euro 326,00) fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 03.06.2019 außer Kraft.



ZU 4.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 09.10.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020 wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Serfaus erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald und Schutzwald im Ertrag mit 100% v.H. für Wirtschaftswald € 26,90 und für Schutzwald € 13,45 der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 05.09.2023, LGBl. Nr. 89/2023, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Waldumlage vom 03.10.2022, kundgemacht am 06.10.2022 außer Kraft.

ZU 5.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung über die Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2023/24:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 09.10.2023 über die Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2023/24

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Serfaus verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 05.04.1996 (GR-Beschluss vom 02.04.1996), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3a der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 5,93 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr für den Bereich Komperdell nach § 3 Abs. 3b der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 5,93 je m³ der Bemessungsgrundlage.

2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4a der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 3,40 je m³ Wasserverbrauch. Die Benützungsg Gebühr für den Bereich Komperdell nach § 5 Abs. 4b der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 4,80 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 28.02.2013 (GR-Beschluss vom 25.02.2013), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2023 geändert wie folgt:



1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 3,70 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 der Wasserleitungsgebührenordnung beträgt Euro 1,30 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 03.06.2021 (GR-Beschluss vom 31.05.2021), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

3. Bemessung der Grundgebühr pro Einwohnergleichwerte (EGW) nach § 6 beträgt jährlich:
Pro EGW Euro 50,00
4. Bemessung, Höhe, Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühren Restmüll und Biomüll nach § 8 Abs. 1 lit. a – b, Abs. 2 und Abs. 3 beträgt:

Abfallgebühr Restmüll je kg	Euro 0,62
Abfallgebühr Biomüll je kg	Euro 0,34
Jahresmindestabgabemengen Restmüll pro EGW	26 kg
Jahresmindestabgabemengen Biomüll pro EGW	26 kg
Baurestmasse/Bauschutt je kg	Euro 0,20
Sperrmüll je kg	Euro 0,50
Entsorgung Altreifen ohne Felgen	Euro 2,70
Entsorgung Altreifen mit Felgen	Euro 5,70
5. Höhe der Gebühr für Müllkarte nach § 10 beträgt:
NFC-Recyclingkarte je Stück Euro 3,70
6. Höhe der Gebühr für Abfalltonnen nach § 11 beträgt:

je Restmülltonne 120 l /240 l inkl. TAG-Datenträger	Euro 81,60
je Restmülltonne 800 l /1.100 l inkl. TAG-Datenträger	Euro 322,80
je Biomülltonne 120l /240 l inkl. TAG-Datenträger	Euro 81,60

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 04.07.1996 (GR-Beschluss vom 01.07.1996), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerordnung beträgt Euro 75,80, für jeden weiteren Hund Euro 151,70

Artikel V

Die Verordnung Friedhofsbenutzungsgebühren der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 14.12.2021 (GR-Beschluss vom 13.12.2021), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

1. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2 der Friedhofsbenutzungsgebühren beträgt:

pro Grab einmalig	Euro 146,90
pro Urnengrab einmalig	Euro 146,90
2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 der Friedhofsbenutzungsgebühren beträgt:

pro Grab	Euro 18,40
pro Urnengrab	Euro 18,40
3. Die sonstigen Gebühren nach § 4 der Friedhofsbenutzungsgebühren beträgt:

Gebühr für die Benützung der Leichenhalle pauschal	Euro 58,70
Gebühr für die Abstellung eines Leichnams pro Tag	Euro 29,40
Gebühr für die Graböffnung durch die Gemeinde pauschal	EUR 339,80



Artikel VI

Die Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schulischen Tagesbetreuung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 05.06.2019 (GR-Beschluss vom 03.06.2019), wird aufgrund des Gemeinderats vom 09.10.2023 geändert wie folgt:

1. Der Betreuungsbeitrag nach § 2 Betreuungsbeitrag beträgt
für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind Euro 7,30
für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind Euro 14,60
für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind Euro 21,90
für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind Euro 29,20
für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind Euro 35,00

2. Der Verpflegungsbeitrag nach § 3 Verpflegungsbeitrag beträgt Euro 6,50 pro Mittagessen.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 13.10.2023 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Hebesätze und sonstige Entgelte für das Rechnungsjahr 2023/2024, wie folgt festzusetzen:

Indexanpassung Jahresdurchschnitt VPI 2022: 8,60 % bzw. individuelle Anpassungen

Abgabenart	Hebesätze, Steuern, Gebühren, sonstige Entgelte (inkl. MWSt.) kfm. gerundet	Gültigkeit
Grundsteuer A	500 v.H.	
Grundsteuer B	500 v.H.	
Kommunalsteuer	3,00%	
Verwaltungsabgaben gem. Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31/2007 i.d.g.F.		
Kommissionsgebühren gem. Kommissionsgebührenverordnung 2017, LGBl. Nr. 28/2017 i.d.g.F.		
Wasserzählermieten nach Größe		01.01.2024
für MID Q3 4,0 m³ Zähler	€ 20,00	
für MID Q3 10 m³ Zähler	€ 37,20	
für MID Q3 16 m³ Zähler	€ 56,60	
Meistream MID Q3 40 m³ Zähler	€ 156,80	
MeiTwin DN50 MID Q3 25 m³ Zähler	€ 362,00	
MeiTwin DN80 MID Q3 63 m³ Zähler	€ 362,00	
Weitere Gebühren Recyclinghof		
Salzsack 25 kg	€ 7,00	01.01.2024
Salzsack 50 kg	€ 14,00	01.01.2024



Sonstige Entgelte		
Radlader pro Stunde	€ 91,80	01.01.2024
Traktor/Transporter pro Stunde	€ 69,80	01.01.2024
Kehrmaschine pro Stunde	€ 95,30	01.01.2024
Arbeitsstunde	€ 51,00	01.01.2024
Ankersicherung auf öffentlichem Gut/Gemeindegrund je Stück	€ 54,30	01.01.2024
Räder/Achsen Müllcontainer	€ 6,80	01.01.2024
Restmülltonne 120 l/240 l inkl. TAG-Datenträger	€ 81,60	01.01.2024
Restmülltonne 800 l/1100 l inkl. TAG-Datenträger	€ 322,80	01.01.2024
Biomülltonne 120 l /240 l inkl. TAG-Datenträger	€ 81,60	01.01.2024
TAG-Datenträger/NFC-Chip	€ 10,50	01.01.2024
Restmüllsack	€ 4,50	01.01.2024
Biomüllsäcke 40 l (26 Stk.)	€ 14,70	01.01.2024
Biomüllsäcke 120 l (10 Stk.)	€ 17,00	01.01.2024
Biomüllsäcke 240 l (10 Stk.)	€ 22,70	01.01.2024
Miete Garagenplatz Gewerbepark pro Jahr	€ 979,30	01.12.2023
Miete Garagenplatz Gewerbepark pro Wintersaison	€ 734,50	01.12.2023
Miete Garagenplatz Gewerbepark Sommer	€ 351,50	01.12.2023
Miete Garagenplatz pro Woche	€ 30,60	01.12.2023
Miete Garagenplatz Muirengarage pro Jahr	€ 1.477,50	01.12.2023
Miete Garagenplatz VS-Zentrum pro Jahr	€ 1.477,50	01.12.2023
Miete Parkplatz Lourdes C	€ 759,30	01.12.2023
Miete Parkplatz Thurnes-Areal	€ 591,50	01.12.2023
PKW Abstellplatz pro Saison Winter (Angestelltenparkplatz)*)	€ 150,00	01.12.2023
PKW Abstellplatz pro Saison Winter ab 2 Monate vor Saisonsende (Angestelltenparkplatz)*)	€ 75,00	01.12.2023
PKW Abstellplatz pro Saison Sommer (Angestelltenparkplatz)*)	€ 50,00	01.12.2023
PKW Abstellplatz Gemeinde-Grund pro Jahr	€ 591,50	01.12.2023
Parkkarten Garagen	€ 2,50	01.01.2024
Täuschungs-/Fehlalarm Feuerwehr 1 - 2 x	€ 400,00	27.03.2023
Täuschungs-/Fehlalarm Feuerwehr ab 3 x	€ 600,00	27.03.2023
Saalmiete/Veranstaltungen Kulturzentrum	€ 702,90	01.01.2024
Benützung Küche Kulturzentrum	€ 385,60	01.01.2024
Schulungen/Versammlungen (Saal/Foyer) Kulturzentrum - Vereine frei	€ 288,90	01.01.2024
Saal Matschöl Kulturzentrum	€ 167,00	01.01.2024
Benützung Turnhalle - Vereine frei	€ 20,00	01.01.2024
Pickerl Serfaus	€ 5,00	01.01.2023
Kehrbücher	€ 3,00	01.01.2023
800-Jahr Buch	€ 25,00	01.01.2023
800-Jahr Kinderbuch	€ 20,00	01.01.2023
Seilbahnbuch	€ 25,00	01.01.2023
U-Bahnbuch	€ 25,00	01.01.2023
Flurnamenkarte	€ 10,00	01.01.2023
Zimmermiete Gemeinde-Haus	€ 550,00	01.01.2023
*) Stornierungen/Rückerstattungen Gebühren nur innerhalb 1 Woche möglich - Rückerstattung nur 80 %		



Kinderkrippe (keine Ferien) - Betreuungsbeitrag/Monat		
2 Tage/Woche	€ 54,20	01.11.2023
3 Tage/Woche	€ 81,40	01.11.2023
4 Tage/Woche	€ 108,50	01.11.2023
5 Tage/Woche	€ 135,60	01.11.2023
pro Nachmittagsbetreuung im Kindergarten ab 12:30 Uhr	€ 14,60	01.11.2023
Samstagsbetreuung pro Samstag	€ 10,40	01.11.2023
Ferienbetreuung pro Tag	€ 7,30	01.11.2023
Mittagstisch Kinderkrippe pro Essen	€ 6,50	01.11.2023
Kindergarten (keine Ferien) - Betreuungsbeitrag/Monat		
Vormittag bis 12:30 Uhr	gratis	
1 Nachmittag/Woche ab 12:30 Uhr	€ 14,60	01.11.2023
2 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 29,20	01.11.2023
3 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 43,80	01.11.2023
4 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 58,40	01.11.2023
5 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 73,00	01.11.2023
Samstagsbetreuung pro Samstag	€ 10,40	01.11.2023
Ferienbetreuung pro Tag	€ 7,30	01.11.2023
Mittagstisch Kindergarten/Schule pro Essen	€ 6,50	01.11.2023
Freizeitwohnsitzabgabe		
Nutzfläche bis 30 m ²	€ 280,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€ 560,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	€ 810,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 90 m ² bis 150 m ²	€ 1.150,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 150 m ² bis 200 m ²	€ 1.610,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 200 m ² bis 250 m ²	€ 2.070,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 250 m ²	€ 2.530,00	14.11.2022
Leerstandsabgabe		
Nutzfläche bis 30 m ²	€ 50,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€ 100,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	€ 140,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 90 m ² bis 150 m ²	€ 200,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 150 m ² bis 200 m ²	€ 270,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 200 m ² bis 250 m ²	€ 350,00	14.11.2022
Nutzfläche von mehr als 250 m ²	€ 430,00	14.11.2022

ZU 6.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Erneuerung der Komperdellbahn die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB in Höhe von 2x 1 Mio. Euro für die Aufnahme von zwei Kontokorrentkrediten in Höhe von jeweils 3 Mio. Euro durch die Seilbahn Komperdell GmbH, FN 34259g, bei der Volksbank Tirol und bei der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG zu übernehmen und abzuschließen.

Konditionen Haftungsübernahme 1 Mio. EUR bei Volksbank Tirol AG lt. Kreditvertrag vom 26.09.2023: 5,00 % Sollzinsen bei vierteljährlichem Abschluss, variable Verzinsung 3-Monats-EURIBOR mit Aufschlag 1,30 %, Laufzeitende des Kontokorrentkredites per 31.12.2027

Konditionen Haftungsübernahme 1 Mio. EUR bei Raiffeisen-Landesbank Tirol AG lt. Kreditvertrag:



5,272 % Sollzinsen bei vierteljährlichem Abschluss, variable Verzinsung 3-Monats-EURIBOR mit Aufschlag 1,30 %, Mindestzinssatz 1,3 % p.a., Laufzeitende des Kontokorrentkredites per 31.12.2027

Die jeweiligen Konditionen zu den Bürgschaftsverträgen wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die aus der Haftungsübernahme für die Gemeinde entstehenden Risiken und Haftungen sind dem Gemeinderat bekannt.

Vorstehender Beschluss bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Gemeindeaufsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck.

ZU 7.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Errichtung von 4 öffentlich zugänglichen Ladesystemen mit 8 Ladepunkten auf der Gp. 559 (Eigentümer: Gemeinde Serfaus) zwischen der Gemeinde Serfaus und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG. Die Planung, Errichtung sowie den Betrieb der Ladesysteme samt Abrechnung von Ladevorgängen übernimmt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG. Für die Bereitstellung der erforderlichen Grundflächen wird seitens der Gemeinde kein Entgelt in Rechnung gestellt. Die Erlöse aus den Ladevorgängen verbleiben bei der TIWAG. Das Betriebsentgelt entfällt solange ein aufrechter Stromliefervertrag der Gemeinde Serfaus mit der TIWAG besteht. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. und zum 31.12. möglich ist. Sollte der Vertrag vor dem Ablauf von 10 Jahren ab Inbetriebnahme gekündigt werden, wird seitens der TIWAG eine pauschale Entschädigung für die getätigten Investitionen und Aufwendungen vorgeschrieben.

ZU 8.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für zwei Linienbusse sowie für zwei weitere Fahrzeuge auf der Gp. 559 (Eigentümer: Gemeinde Serfaus) abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus, der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und dem Verkehrsverbund Tirol GesmbH. Die Planung, Errichtung sowie den Betrieb der Ladesysteme samt Abrechnung von Ladevorgängen übernimmt die TIWAG. Für die Bereitstellung der erforderlichen Grundflächen wird seitens der Gemeinde kein Entgelt in Rechnung gestellt. Nach Ablauf von 5 Betriebsjahren wird die Miete für die benötigte Grundfläche der zwei Linienbusse der VVT in Rechnung gestellt. Die Ladeinfrastruktur für zwei Linienbusse inkl. Parkplätze stehen exklusiv der VVT zu. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. und zum 31.12. nach Ablauf von 10 Jahren möglich ist.

ZU 9.

Bürgermeister Mag. Paul Greiter bringt den von RA Dr. Markus Kostner, 6020 Innsbruck, erstellten Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der S4 Projekt Maximilian GmbH (vertreten durch 2 der GF Ing. Anton Thaler, Mario Karlinger, DI (FH) Stefan Auer, Alois Schmid) betreffend der vertraglichen Regelung der Nutzung des geplanten Bauvorhabens (Um- und Zubau Hotel Max, Nutzungsänderung von Hotel in Appartementbetrieb) auf der Gp. 395/30, KG Serfaus, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Vertrag besteht im Wesentlichen aus der Präambel, dem Grundbuchsstand, dem geplanten Bauvorhaben (Um- und Zubau Hotel Max, Nutzungsänderung von Hotel in Appartementbetrieb), Verwendungsvereinbarung (Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung), Unterlassung der Freizeitwohnsitznutzung, Informationspflicht und Einsichtsrecht, Konventionalstrafe, Vorkaufsrecht und weiteren üblichen Vertragsinhalte bis zur Aufsandung.

Was die abstrakte Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes betrifft, so ermittelt sich diese aus der Baumasse (Neubau) (m³) mal € 500,-- mal 15 %.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Vertrag vollinhaltlich anzunehmen und mit der S4 Projekt Maximilian GmbH abzuschließen. Der Vertrag kann somit von der Gemeindeführung, nach beglaubigter Unterfertigung durch die Vertragspartnerin (S4 Projekt Maximilian GmbH), ebenfalls beglaubigt unterfertigt werden.



Anmerkung: Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um das Modul 3 (Matrix – Raumordnungsverträge) auf Grund des GR-Beschlusses vom 3.10.2022 (Tagesordnungspunkt 2.).

ZU 10.1.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung/Weiterführung des Gemeindeverbandes Abwasserband Serfaus-Pfunds-Tösens.

ZU 10.2.

Der Gemeindeverband Abwasserband Serfaus-Pfunds-Tösens hat folgende Änderung der Vereinbarung beschlossen:

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

Die Vereinbarung des Gemeindefverbandes Abwasserband Serfaus-Pfunds-Tösens ist daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.11.2022 anzupassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig die vorliegende Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Abwasserband Serfaus-Pfunds-Tösens wie folgt:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes Abwasserband Serfaus, Pfunds und Tösens

Artikel I

1. Die Gemeinden Serfaus, Pfunds und Tösens schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36, in der laufenden Fassung zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die gemeinsame Besorgung der Planung, Errichtung und des Betriebes von Erweiterungen in den Verbandsamtlern und einer eventuellen Vergrößerung der bestehenden Kläranlage sowie die Überwachung von abwasserrechtlichen Anlagen im Verbandsgebiet zum Zweck des Schutzes der Oberflächenwässer und des Grundwassers.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserband Serfaus, Pfunds und Tösens“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in der Gemeinde Tösens, Steinach Nr. 44, 6541 Tösens.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserband Serfaus, Pfunds und Tösens“ tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

ZU 10.3.

Der Gemeindeverband Abwasserband Serfaus-Pfunds-Tösens hat folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Es wurde der Aufteilungsschlüssel der Vorschreibung der Gemeinden angepasst.

Die Satzung des Gemeindeverbandes Abwasserband Serfaus-Pfunds-Tösens ist daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.11.2022 anzupassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig die vorliegende Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Abwasserband Serfaus-Pfunds-Tösens wie folgt:

Satzung

des Gemeindeverbandes Abwasserband-Serfaus-Pfunds-Tösens

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann



§ 2

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters.
- b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.
- d) Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen sowie die Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundene Haushaltsrücklagen.
- e) die Aufnahme von Darlehen, die Aufnahme von Kontokorrentkrediten, den Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Sachen, die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, die Übernahme und Umwandlung von Schulden und die Gewährung von verlorenen Zuschüssen.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur eine beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
- d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,



- e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
- f) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Beiträge für Zahlungsmittelreserven, Wirtschaftsführungen und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen.

(2) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfasst Einzahlungen für

- (a) die Erweiterung der bestehenden Verbandsanlagen und des Kläranlagengebäudes.
- (b) Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Auszahlung über aufgenommene Darlehen für Investitionstätigkeiten.
- (c) Beiträge für Zahlungsmittelreserven (ZMR) für zweckgebundene Haushaltsrücklagen für Investitionstätigkeiten.

(3) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen für:

- a) Betriebsbeiträge zur Deckung der Auszahlungen und für den Betrieb des Verbandes und der Verbandsanlagen.
- b) Beiträge für Zahlungsmittelreserven (ZMR) für eine allgemeine Haushaltsrücklage zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit des Verbandes und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes des Verbandes erforderlichen Betriebsmittel und Ausgleichsrücklagen.

(4) Eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7

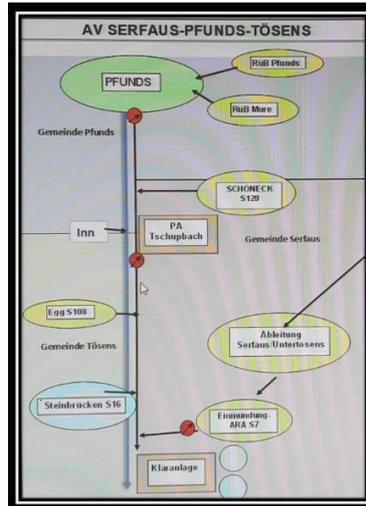
Beitragsanteile der Verbandsgemeinden



(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nachfolgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

- Investitionsbeiträge zur Deckung der Auszahlungen für die Errichtung bzw. Erweiterung der Kläranlage und der Erweiterung des Verbandsammlers im Verbandsgebiet Serfaus-Pfunds-Tösens.
- Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Auszahlungen für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungs-bzw. Erweiterungsaufwandes nach Abs 1 lit.a aufgenommenen Darlehen.

Schema



c) Die Beiträge nach Abs.1 lit a und b werden nach Maßgabe des folgenden Beitragsschlüssels aufgeteilt:

Neuer Schlüssel - Durchschnittsberechnung

Investitionsbeitrag					Betriebskostenbeitrag				
Jahr	Serfaus	Pfunds	Tösens	Prozent	Jahr	Serfaus	Pfunds	Tösens	Prozent
Durchschnitt	70,90%	24,87%	4,23%	100,00%	Durchschnitt	61,53%	31,84%	6,62%	100,00%
Bisher	67,49%	27,93%	4,58%	100,00%	Bisher	58,73%	34,53%	6,74%	100,00%
Differenz	3,4128%	-3,0649%	-0,3479%	0,00%	Differenz	2,8047%	-2,6870%	-0,1177%	0,00%

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nachfolgenden Bestimmungen:

- Betriebsbeiträge zur Deckung der Auszahlungen des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.
- Beiträge für Zahlungsmittelreserven (ZMR) für allgemeine Haushaltsrücklagen zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit der Verbandskasse und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes des Verbandes erforderlichen Betriebsmittel und Ausgleichsrücklage.
- Die Beiträge nach Abs. 2a und 2b werden nach Maßgabe des folgenden Beitragsschlüssels aufgeteilt.

Schlüssel für Inv.Beiträge § 7 Abs. 1 lit. a und b Kläranlage u. Sammler

Gemeinde	EW Einwohner	EW60 Tourismus	EW60 gesamt	EW60 Anteile
Serfaus	1 871	18 329	20 200	76,29%
Pfunds	2 423	2 962	5 385	20,34%
Tösens	778	115	893	3,37%
Summe ARA	5 072	21 406	26 478	100%



EW60 Gesamtanteile Berechnungsmodus

variabler Schlüssel für Investitionstätigkeiten und Schuldendienstbeiträgen:

- Belastungsspitze max. Wochenmittel
- abzüglich Belastung EW = Belastung EW60 Tourismus
- Aufteilung Belastung EW Einwohner nach ständige Einwohner
- Aufteilung Belastung EW60 Tourismus nach Nächtigung pro Jahr

EW Einwohner:

- Ständige Einwohner mit Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze laut Stichtag vom 16.10.2020 Erhebungen in den Verbandsgemeinden (5.528 EW)
- Die Einwohner der Ortsteile Übersachsen und Eggele der Gemeinde Tösens (46 EW), die Einwohner der Ortsteile Greit, Magreit, Mariastein, Wand, Kobl, Hinterrauth und Schalkl der Gemeinde Pfunds (340 EW) sowie der Ortsteile Serfauser-Feld, Fallmied, Kreuzwiesenweg und Stadelwies der Gemeinde Serfaus (68) sind in Abzug zu bringen, da diese Ortsteile nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind (456 EW).

EW60 Tourismus

- Nächtigungszahlen von September 2019 bis August 2020 (12 Monate) laut Erhebung in den Verbandsgemeinden, abzüglich der Nächtigungen der Ortsteile, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind.
- Zulaufbelastung in der Kläranlage laut offizieller Daten aus der Betriebsdatenauswertung - Einwohnerwert CSB laut Datenmessung Kläranlage (max. Wochenmittel)

Betreffend der Neuberechnung der jährlichen Berechnungsstichtage erhöhen sich pro Jahr die angeführten Datums jeweils um ein Jahr. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Ortsteil oder mehrere Ortsteile aus **EW Einwohner** und **EW60 Tourismus** an das Kanalnetz angeschlossen werden, so ist dieser Ortsteil bzw. sind diese Ortsteile in den Berechnungsmodus mit aufzunehmen.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nachfolgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

- Betriebsbeiträge zur Deckung der Auszahlungen des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.
- Beiträge für Zahlungsmittelreserven (ZMR) für allgemeine Haushaltsrücklagen zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit der Verbandskasse und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes des Verbandes erforderlichen Betriebsmittel und Ausgleichsrücklage.
- Die Beiträge nach Abs. 2a und 2b werden nach Maßgabe des folgenden Beitragsschlüssels aufgeteilt:

Schlüssel für Betriebskosten Kläranlage u. Sammler				
Gemeinde	EW Einwohner	EW60 Tourismus	EW60 gesamt	EW60 Anteile
Serfaus	1 871	5 245	7 116	63,55%
Pfunds	2 423	847	3 270	29,21%
Tösens	778	33	811	7,24%
Summe ARA	5 072	6 125	11 197	100%

EW60 Gesamtanteile Berechnungsmodus

variabler Schlüssel für Betriebskosten und Beiträge für ZMR für allgemeine Haushaltsrücklagen

Durchschnittsbelastung Jahresmittel

- abzüglich Belastung EW = Belastung EW60 Tourismus
- Aufteilung Belastung Einwohner nach ständigen Einwohnern
- Aufteilung Belastung EW60 Tourismus nach Nächtigung pro Jahr



EW Einwohner:

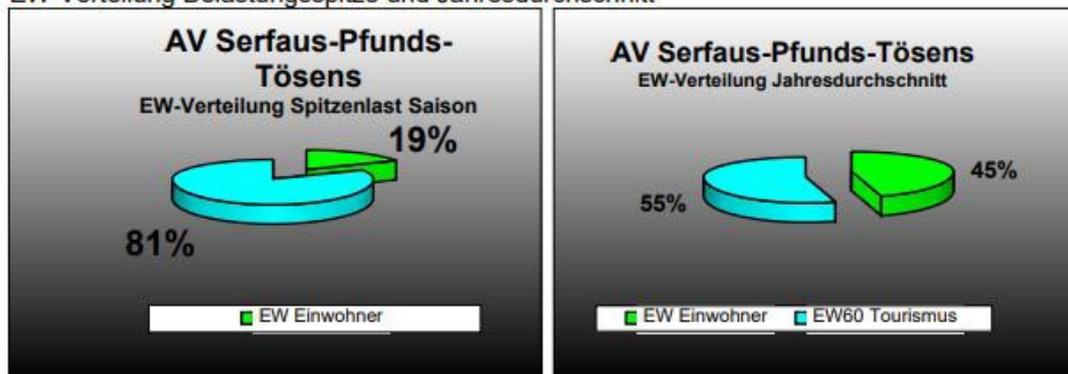
- Ständige Einwohner mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz laut Stichtag vom 16.10.2020 laut Erhebungen in den Verbandsgemeinden (5.528 EW)
- Die Einwohner der Ortsteile Übersachsen und Eggele der Gemeinde Tösens (48 EW), die Einwohner der Ortsteile Greit, Magreit, Mariastein, Wand, Kobl, Hinterrauth und Schackl der Gemeinde Pfunds (340 EW) sowie der Ortsteile Serfauser-Feld, Fallmied, Kreuzwiesenweg und Stadelwies der Gemeinde Serfaus (68) sind in Abzug zu bringen, da diese Ortsteile nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind (456 EW).

EW60 Tourismus

- Nächtigungszahlen von September 2019 bis August 2020 (12 Monate) laut Erhebung in den Verbandsgemeinden, abzüglich der Nächtigungen der Ortsteile, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind.
- Zulaufbelastung in der Kläranlage laut offiziellen Daten aus der Betriebsdatenauswertung - Einwohnerwert CSB laut Datenmessung Kläranlage (max. Wochenmittel)

Betreffend der Neu-Berechnung der jährlichen Berechnungsstichtage erhöhen sich pro Jahr die angeführten Datums jeweils um ein Jahr. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Ortsteil oder mehrere Ortsteile aus **EW-Einwohner** und **EW60 Tourismus** an das Kanalnetz angeschlossen werden, so ist dieser Ortsteil bzw. sind diese Ortsteile in den Berechnungsmodus mit aufzunehmen.

EW-Verteilung Belastungsspitze und Jahresdurchschnitt



d) Zu den Verbandsanlagen zu lit. A gehören die Anlagenteile
Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage inkl. Blockheizkraftwerk Steigerung Energieeffizienz)
Sammler I - ARA Steinbrücken (ARA-S16)
Sammler II – Steinbrücken-Egg (S16-S108)
Sammler III – Egg-Schönegg (S108-S128)
Pumpanlage Tschuppbach

e) Die Gemeinde Pfunds trägt die Kosten zu 100% folgender Anlagenteile, die im Betreuungsgebiet des Abwasserverbandes liegen:

- Verbandssammler von Schönegg ab Schacht 128 bis Pfunds
- Regenüberlaufbecken Mure
- Regenüberlaufbecken Pfunds
- Entleerung und Reinigung des Haushalts- und Gastro Ölis sowie dem Altspisenfett aus der Kleingastronomie aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Pfunds (Recyclinghof Pfunds) zur zentralen Sammlung sowie der Weiterverwertung des Inhalts auf dem Gelände der Verbandskläranlage der Gemeinde Fritzens des Abwasserverbandes Hall i.T.- Fritzens.

f) Die Gemeinde Serfaus trägt die Kosten zu 100 % folgender Anlagenanteile, die im Betreuungsgebiet des Abwasserverbandes liegen:

- Ableitung Serfaus bis zur Einmündung Serfaus bei Schacht 7 Steinbrücken
- Entleerung und Reinigung des Haushalts- und Gastro Ölis sowie dem Altspisenfett aus der Kleingastronomie aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Serfaus (Recyclinghof Serfaus) zur



zentralen Sammlung sowie der Weiterverwertung des Inhalts auf dem Gelände der Verbandskläranlage der Gemeinde Fritzens des Abwasserverbandes Hall i.T.- Fritzens.

g) Die Gemeinde Tösens trägt die Kosten zu 100 % folgender Anlagenanteile, die im Betreuungsgebiet des Abwasserverbandes liegen:

- Entleerung und Reinigung des Haushalts- und Gastro Ölis sowie dem Altspeisefett aus der Kleingastronomie aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Tösens (Recyclinghof Tösens) zur zentralen Sammlung sowie der Weiterverwertung des Inhalts auf dem Gelände der Verbandskläranlage der Gemeinde Fritzens des Abwasserverbandes Hall i.T.- Fritzens.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihren erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 10

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach §7 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach §7 dieser Satzung.

§ 12

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Serfaus-Pfunds-Tösens tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindeverbandes vom März 1997 außer Kraft.

ZU 11.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Eigenjagd "Flath" für weitere 10 Jahre (ab 1.4.2024 bis 31.03.2034) an Herrn Monz Gebhard, wohnhaft in 6534 Serfaus, Untere Darre 3 zu verpachten. Die im Ansuchen auf Verlängerung angeführte Jagdgemeinschaft Flath, bestehend aus den Jägern Monz Gebhard, Pedross Alois, Oberacher Markus und Stecher Helmut wird seitens des Gemeinderates zugestimmt.

Ansprechpartner für die Gemeinde in allen Fragen, die die Eigenjagd "Flath" betreffen ist jedoch nur der Pächter Monz Gebhard.

Ein entsprechender Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Serfaus als Verpächterin und Herrn Monz Gebhard als Pächter der Eigenjagd "Flath" ist abzuschließen.

ZU 12.

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen die Sanierung einer Teilstrecke „Weg Mittelabfahrt“ auf der Gp. 1753/1 (Eigentümerin: Gemeindegutsagrargemeinschaft Serfaus) im Bereich der neuen Zwischenstation der Komperdellbahn. Die Sanierung erfolgt durch die Seilbahn Komperdell GmbH, der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten. Die weitere Instandhaltung des Weges obliegt der Gemeinde.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 12.10.2023 Abgenommen am: 30.10.2023
--